

- Präambel -

Film- und/oder Fotoaufnahmen staatseigener Gebäude und Anlagen bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen einer Vereinbarung über eine angemessene Nutzungsentschädigung und Kostenersatz. Ausgenommen sind Aufnahmen zu privaten Zwecken.

Vereinbarung über Film- und/oder Fotoaufnahmen an der Rossfeldstraße

zwischen (im Folgenden Produktionsfirma)

Produktionsfirma

Anschrift

Telefonnummer/E-Mail

Ansprechpartner

und

dem Staatlichen Bauamt Traunstein (im Folgenden Straßenbaulastträger)

1. Genehmigung

- 1.1 Der Straßenbaulastträger genehmigt der Produktionsfirma auf der Rossfeldpanoramastraße im Zeitraum von _____ bis _____ (Datum, Uhrzeit) Film- und/oder Fotoaufnahmen durchzuführen.
- 1.2. Sonderrechte werden keine vereinbart.

2. Sperrung

- 2.1. Eine Sperrung der Straße durch den Eigentümer wegen der Film- und/oder Fotoaufnahmen erfolgt nicht.
- 2.2. Sollten Intervallsperrungen an verschiedenen Standorten nötig sein, ist eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Straßenverkehrsbehörde, zu beantragen.
- 2.3. Für die Intervallsperrung wird von der Straßenverkehrsbehörde zusätzlich eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO an den Straßenbaulastträger erlassen. Diese verkehrsrechtliche Anordnung wird an die Produktionsfirma weitergeleitet.
Der Erlaubnisnehmer ist dafür verantwortlich, dass die verkehrsrechtliche Anordnung rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorliegt und diese umgesetzt wird. Ohne verkehrsrechtliche Anordnung darf keine Sperrung durchgeführt werden!
- 2.4. Von der Straßenverkehrsbehörde genehmigte Intervallsperrungen dürfen nicht länger als 10 Minuten andauern. Besucher der Rossfeldstraße, die auf eine Durchfahrt bestehen, müssen durchgelassen werden! Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit einer Geldbuße geahndet!

3. Übertragung der Verkehrssicherungspflicht und der Verpflichtungen aus der verkehrsrechtlichen Anordnung

- 3.1. Im Falle einer Sperrung nach Ziff. 2.2 und 2.3 überträgt der Straßenbaulastträger der Produktionsfirma die Verkehrssicherungspflicht für den gesperrten Bereich der Roßfeldpanoramastraße für den Zeitraum des Aufbaus bis zum Abbau der Sperrung.
- 3.2. Die Produktionsfirma übernimmt die Verpflichtungen aus der verkehrsrechtlichen Anordnung und verpflichtet sich, diese durch einen RSA-geprüften Fachmann vollziehen zu lassen. Die Produktionsfirma wird insbesondere zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung, und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung nach § 45 Abs. 5 S.1 StVO verpflichtet.
- 3.3. Die Produktionsfirma verpflichtet sich, Weisungen des Straßenbaulastträgers bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus der verkehrsrechtlichen Anordnung Folge zu leisten.
- 3.4. Die Produktionsfirma verpflichtet sich, für einen verkehrssicheren Ablauf während der Film- und/oder Fotoaufnahmen zu sorgen.
- 3.5. Die Produktionsfirma haftet für jeden Schaden, der dem Straßenbaulastträger oder Dritten im Zusammenhang mit der übertragenen Verkehrssicherungspflicht und der Verpflichtungen aus der verkehrsrechtlichen Anordnung, insbesondere der Verpflichtung aus § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO entsteht und stellt den Baulastträger insoweit von allen Haftungsansprüchen Dritter frei.

4. Ablauf

- 4.1 Auf der Roßfeldpanoramastraße gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- 4.2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt einen Renncharakter annehmen darf (§ 315d StGB).
- 4.3. Alle beteiligten Fahrzeuge müssen über die Mautstelle Nord (Oberau) auffahren und alle Mitarbeiter der Produktionsfirma müssen sich als solche zu erkennen geben.
- 4.4. Für die Absperrung eines evtl. benötigten Parkplatzes muss sich die Produktionsfirma mit Herrn Graßl, Straßenmeister der Straßenmeisterei Bischofswiesen (Tel. 08652/978380-0), in Verbindung setzen.
- 4.5. Nebenanlagen (z.B. Verkehrszeichen, Leitpfosten, Schneezeichen) dürfen ohne Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger nicht verändert oder abgebaut werden!
- 4.6. Die Produktionsfirma verpflichtet sich, Verschmutzungen und Beschädigungen der überlassenen Strecke, ihrer Nebenanlagen sowie der angrenzenden Grundstücke, die auf die Durchführung der Film- und/oder Fotoaufnahmen zurückzuführen sind, auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen oder zu beheben. Es wird auf § 32 StVO hingewiesen.

5. Schadensersatzansprüche und Haftungsfreistellung

- 5.1. Die Produktionsfirma erklärt, dass sie weder gegen den Bund, als Eigentümer der Roßfeldpanoramastraße, noch gegen den Freistaat Bayern und dessen Bedienstete Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend machen wird.
- 5.2. Sie stellt den Bund, den Freistaat Bayern und dessen Bedienstete von allen Ersatzansprüchen frei, die von Mitarbeitern der Produktionsfirma oder sonstigen Dritten erhoben werden.

6. Sonstiges

Der Straßenbaulastträger darf nach Erscheinen der Produktion den Titel und ein Filmplakat zu Werbezwecken für die Roßfeldpanoramastraße verwenden.

7. Nutzungsentschädigung

Für die Genehmigung nach Ziff. 1.1. erhält der Straßenbaulastträger eine Nutzungsentschädigung pro Produktionstag in Höhe von (auf Anfrage) zzgl. Mautgebühr. Die Kosten werden nach Beendigung der Film- und/oder Fotoaufnahmen in Rechnung gestellt.

Traunstein, den
Straßenbaulastträger

Traunstein, den
Produktionsfirma